

## MITGAS-Aushilfsenergie

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung des gemessenen Erdgases wird bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie wie folgt ermittelt. Grundlage für die Preisregelung bilden:

- Lastgangbilanzierung und Messung mittels einstündiger registrierender Lastgangmessung (Leistungsmessung)

### 1 Entgelt für die Gaslieferung

#### Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für das bezogene Erdgas beträgt  
ab dem 01.03.2020

**3,60 Cent/kWh.**

#### Grundpreis

Der Grundpreis beträgt  
ab dem 01.03.2020

**200,00 Euro/Monat.**

### 2 Netznutzung und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb ist nicht in den vorstehenden Preisen enthalten.

### 3 Strukturierungsaufschlag

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um einen Aufschlag für die Strukturierung der Ausspeisemengen, der der Höhe nach der jeweils aktuell veröffentlichten Bilanzierungsumlage des Marktgebietsverantwortlichen entspricht.

### 4 Energiesteuer

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um die Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Lieferereigenschaft nachweist.

Hinweis! Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis: darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

### 5 Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.